

# RS Vwgh 2022/3/16 Ra 2019/13/0090

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.03.2022

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E09301000

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

EURallg

UStG 1994 §12 Abs1

UStG 1994 §6 Abs1 Z16

32006L0112 Mehrwertsteuersystem-RL Art135 Abs1 litl

32006L0112 Mehrwertsteuersystem-RL Art135 Abs2

## Rechtssatz

Vermietungsumsätze fallen in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuerrichtlinie, 2006/112 /EG des Rates vom 28. November 2006, und des UStG 1994. Soweit Österreich für viele Bereiche der Vermietung das Mitgliedstaatenwahlrecht dahingehend ausgeübt hat, dass die Vermietung ein mehrwertsteuerpflichtiger Vorgang ist, stellt der mit der Vermietung verbundene Vorsteuerabzug für sich keinen Steuervorteil dar, dessen Gewährung dem mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie und des zu ihrer Umsetzung erlassenen nationalen Rechts verfolgten Ziel zuwiderläuft. Außerdem führt die Vermietung eines Gegenstandes nicht schon an sich dazu, dass der auf diese Vermietungsleistung entfallende Mehrwertsteuerbetrag (insgesamt) geringer wäre als der mit dem Erwerb dieses Gegenstands verbundene Vorsteuerabzug (vgl. VwGH 18.10.2012, 2010/15/0010).

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2019130090.L02

## Im RIS seit

05.05.2022

## Zuletzt aktualisiert am

05.05.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)